Statuten

Interessengemeinschaft BIM & Brandschutz (IG BIM&BS)

Für einheitliche Informationsanforderungen in modellbasierten Brandschutzprozessen

Interessengemeinschaft BIM & Brandschutz (IG BIM&BS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft BIM & Brandschutz» (IG BIM & BS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Adresse des Vereins: c/o Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen

2. Ziel und Zweck

Der Verein erarbeitet und fördert einheitliche sowie praxistaugliche Grundlagen für BIM und Brandschutz in der Schweiz. Er stimmt sich mit nationalen und internationalen Stellen und Normen ab.

Er bezweckt die Förderung der Nutzung integraler Prozesse und offener Standards im Umgang mit Brandschutz im Rahmen der BIM-Methode. Die Erarbeitung und die Pflege eines Information Delivery Manual - IDM (ISO 29481-1:2016) für Geschäftsprozesse bildet die Grundlage für die Spezialistendisziplin Brandschutz.

Der Verein erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn, jedoch eine ausgeglichene Finanzierung an. Die Verteilung der Einnahmen sollen zweckgebunden eingesetzt werden. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Startkapital
b) Mitgliederbeiträge
c) Leistungen der Kerngruppe
d) Subventionen und Beiträge Dritter
e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch den Vorstand erhoben. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Gehören mehrere natürliche Personen einer gleichen juristischen Person an, wird das Stimmrecht auf die juristische Person bezogen betrachtet. Jede juristische Person hat maximal ein Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt;

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschuss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr verfällt zugunsten des Vereins.

Ein Wechsel des Arbeitgebers hat für das Mitglied nicht automatisch den Vereinsaustritt zur Folge.

Ein Mitglied kann jederzeit infolge der Verletzung der Statuten oder aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Werden Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese entscheidet endgültig.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am letzten Montag im März statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag gilt der darauffolgende Montag.

Zur Mitgliederversammlung werden die Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben. Traktanden per E-Mail sind gültig.

Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende (Präsidium oder Vizepräsidium) den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit (⅔ der Mitglieder).

Die Mitgliederversammlung hat folgend unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Genehmigung des Jahresbudgets
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle / Rechnungsrevisor*in
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
i) Änderungen der Statuten
j) Information über den Beitritt von neuen Mitgliedern
k) Entscheid über Beschwerden von Mitgliedern zum Ausschluss
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
m) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms (Termine und Inhalte)

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sind folgende Ressort vertreten, ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ressort übernehmen:

a) Präsidium
b) Vizepräsidium
c) Administration
d) Finanzen
e) Fachverantwortliche
f) Webauftritt

Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Zuteilung der Ressorts muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden (z.B. Web).

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetztes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen beinhalten grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

a) Die Konstituierung des Vorstandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
c) Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen
d) Entscheidet über den Beitritt von neuen Mitgliedern
e) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen
f) Er erlässt Richtlinien und Reglemente zur Vereinsadministration
g) Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
h) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung von Spesen

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle oder eine*n Rechnungsrevisor*in. Die Jahresrechnung wird einmal jährlich durch die Revisionsstelle bzw. Rechnungsrevisor*in überprüft. Diese erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisions- bzw. Kontrollstelle überprüft folgenden Finanzakten:

a) Bericht zur Rechnung
b) Bilanz per Abschlussdatum
c) Erfolgsrechnung laufende Periode
d) Alle Kontoblätter von allen Konti
e) Alle Belege (Stichproben)
f) Vereinskasse bzw. Nebenkassen
g) Vorstandsbeschlüsse im Zusammenhang der Rechnung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist durch die Kollektivunterschrift von zwei Personen des Vorstandes zeichnungsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann durch den Entscheid mit einem Stimmenmehr von 2/3 den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 25.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort Ittigen, 25.03.2024

Die Präsident:

Teamleiter Fachstelle Brandschutz
Ittigen, 01.05.2024

EES Einfache elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

Der Protokollführer:

Dozierender FH-Lehrauftrag
Basel, 17.06.2024